



ÖNORM B 3850

Ausgabe: 2001-10-01

Ersatz für Ausgabe 1996-03 und
ÖNORM B 3855:1997-08

ICS 13.220.01;
91.060.50

Feuerschutzabschlüsse Drehflügel-, Pendeltüren und -tore Ein- und zweiflügelige Ausführung

Fire resisting doorsets – Hinged and swing doors –
Single and double leaf constructions – Marking of conformity

Portes coupe-feu – Portes battantes, portes va-et-vient –
Execution à un vantail et à deux vantaux – Marquage de conformité

Diese ÖNORM sieht eine Kennzeichnung gemäß § 3 (2) Normengesetz 1971 vor.

Fortsetzung
ÖNORM B 3850 Seiten 2 bis 13

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
1 Anwendungsbereich	3
2 Normative Verweisungen	3
3 Begriffe	4
3.1 Feuerschutztüre	4
3.2 Feuerschutztor	4
3.3 Klassifizierung von Feuerschutztüren und -toren	4
4 Anforderungen	5
4.1 Allgemeines.....	5
4.2 Tür- und Torstöcke (Zargen)	5
4.3 Tür- und Torschlösser und -beschläge.....	5
4.4 Selbstschließung, Schließmittel	5
4.5 Feststelleinrichtungen	6
5 Prüfung	6
5.1 Allgemeines.....	6
5.2 Prüfgeräte.....	6
5.3 Prüfbedingungen	6
5.4 Prüfkörper.....	6
5.5 Einbau des Prüfkörpers.....	7
5.6 Konditionierung	7
5.7 Anbringen der Messeinrichtung.....	7
5.8 Prüfverfahren.....	7
6 Verfahren für den Nachweis der Normkonformität	7
6.1 Allgemeines.....	7
6.2 Verfahrensbeschreibung	7
6.3 Erstprüfung (Eignungsprüfung)	8
6.4 Güteüberwachung	8
6.4.1 Eigenüberwachung.....	8
6.4.2 Fremdüberwachung	8
6.5 Wiederholungsprüfung	9
6.6 Prüfbericht	9
6.7 Kennzeichnung.....	9
7 Übergangsregelung für bestehende Registrierungen der Normkonformität	10
Anhang A (normativ): Einbauanleitung	11
Anhang B (informativ): Hinweise für den Ausschreibenden	12
Anhang C (informativ): Literaturhinweise	13

Vorbemerkung

Im Rahmen der Europäischen Integration sind derzeit in den Technischen Komitees (TC) 33 und 127 des Europäischen Komitees für Normung (CEN) Arbeiten an Europäischen Normen über die Prüfung und Beurteilung von Brandschutz-türen und -toren im Gange. Im Falle der Annahme dieser Europäischen Normen müssen die einschlägigen nationalen Normen zurückgezogen werden.

Die Feuerwiderstandsklassen EI₂ 30, EI₂ 60 und EI₂ 90 sind als Nachfolgeklassen der früheren Brandwiderstandsklassen T 30 (brandhemmend), T 60 (hochbrandhemmend) und T 90 (brandbeständig) anzusehen. Die Klasse E 30 ist gleichsam als Nachfolgekategorie von R 30 der früheren ÖNORM B 3855 für Rauchabschlüsse zu bezeichnen. Diese Rauchabschlüsse sind keinesfalls mit der europäischen Bezeichnung „Rauchschutztüren“, die nach der ÖNORM EN 1634-3 (in Vorbereitung) zu prüfen sind und eine Rauchdichtheit über eine Leckrate definieren, zu vergleichen.

Die ÖNORM B 3855 wird bei Erscheinen dieser ÖNORM zurückgezogen, da die ursprüngliche Klassifizierung R 30 nun in der [Tabelle 1](#) dieser ÖNORM enthalten ist.

1 Anwendungsbereich

Diese ÖNORM enthält Bestimmungen über die Anforderung, Prüfung und Kennzeichnung von Drehflügeltüren und -toren sowie Pendeltüren in ein- und zweiflügeliger Ausführung aus güteüberwachter Fertigung, in der Folge als „Feuerschutzabschlüsse“ bezeichnet, die den Feuerwiderstandsklassen E 30, E 60, E 90 bzw. EI₂ 30, EI₂ 60 und EI₂ 90 entsprechen.


Ausgenommen von dieser ÖNORM sind sonstige Feuerschutzabschlüsse (siehe ÖNORM B 3852), Dachbodenabschlüsse (siehe ÖNORM B 3860) und sonstigen Brandschutzabschlüsse (siehe ÖNORM B 3800-3).

Feuerschutzabschlüsse dürfen geeignete Verglasungen aufweisen.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden normativen Dokumente enthalten Festlegungen, die durch Verweisung in diesem Text Bestandteil dieser ÖNORM sind. Datiertere Verweisungen erfassen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nicht. Vertragspartner, die diese ÖNORM anwenden, werden jedoch aufgefordert, die Möglichkeit zu prüfen, die jeweils neuesten Ausgaben der nachfolgend angegebenen normativen Dokumente anzuwenden. Bei undatierten Verweisungen ist die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen normativen Dokuments anzuwenden. Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

ÖNORM B 3800-2	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Bauteile: Begriffsbestimmungen, Anforderungen, Prüfungen
ÖNORM B 3800-3	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Sonderbauteile: Begriffsbestimmungen, Anforderungen, Prüfungen
ÖNORM B 3858	Türschlösser – Einsteckschlösser (Einsteckschlösser) für Brandschutz-türen
ÖNORM B 3859	Baubeschläge – Tür- und Torbeschläge für Feuerschutzabschlüsse – Maße und Anforderungen (in Vorbereitung)
ÖNORM B 5340	Baubeschläge – Türdrücker und Drehknöpfe – Maße und Anforderungen,
ÖNORM B 5356	Schließzylinder für Schlösser – Zusätzliche Anforderungen und Maße
ÖNORM EN 1154	Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf – Anforderungen und Prüfverfahren
ÖNORM EN 1191	Fenster und Türen – Dauerfunktionsprüfung – Prüfverfahren
ÖNORM EN 1303	Beschläge – Schließzylinder für Schlösser – Anforderungen und Prüfverfahren
ÖNORM EN 1363-1	Feuerwiderstandsprüfung – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
ÖNORM EN 1363-2	Feuerwiderstandsprüfungen – Teil 2: Alternative und ergänzende Verfahren
ÖNORM EN 1634-1	Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlüsseinrichtungen – Teil 1: Feuerschutzabschlüsse
ÖNORM EN 12604	Tore – Mechanische Aspekte – Anforderungen
ÖNORM EN 12605	Tore – Mechanische Aspekte – Prüfverfahren

ÖNORM EN 13501-2	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen (mit Ausnahme von Produkten für Lüftungsanlagen) (in Vorbereitung)
DIN 18250	Schlösser – Einsteckschlösser für Feuerschutzabschlüsse
DIN 18273	Baubeschläge – Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren – Begriffe, Maße, Anforderung und Prüfungen
BGBl. Nr. 240/1971	Normengesetz 1971
BGBl. Nr. 468/1992	Akkreditierungsgesetz – AkkG
TRVB 148	Feststellanlagen für Brandschutz- und Rauchanlagen (Erhältlich am: Institut für technische Sicherheit, Siebenbrunnengasse 21, 1050 Wien)
ON V 243	Bedingungen für die Berechtigung zur Verwendung der Kennzeichnung „ÖNORM ... geprüft“ bzw. „  ... geprüft“ gemäß § 3 (2) Normengesetz 1971

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser ÖNORM gelten die folgenden Begriffe und Klassifizierungen:

3.1 Feuerschutztüre

ein- oder zweiflügelige Drehflügel- oder Pendeltür für den Durchgang von Personen, die dazu bestimmt ist, dem Leistungskriterium "E" (Raumabschluss) im Sinne der ÖNORM EN 1634-1:2000-10, Abschnitt 11.1 und eventuell auch dem Leistungskriterium "I" (Wärmedämmung) im Sinne der ÖNORM EN 1634-1:2000-10, Abschnitt 11.2 zu entsprechen.

Selbstschließende Feuerschutztüren entsprechen dem Leistungskriterium „C“ (Selbstschließvermögen) im Sinne der ÖNORM EN 13501-2:1999-05, Abschnitt 5.2.6.

3.2 Feuerschutztor

ein- oder zweiflügeliges Drehflügel- oder Pendeltor für die Durchfahrt von Fahrzeugen und den Durchgang von Personen, das dazu bestimmt ist, dem Leistungskriterium "E" (Raumabschluss) im Sinne der ÖNORM EN 1634-1:2000-10, Abschnitt 11.1 und eventuell auch dem Leistungskriterium "I" (Wärmedämmung) im Sinne der ÖNORM EN 1634-1:2000-10, Abschnitt 11.2 zu entsprechen.

Selbstschließende Feuerschutztüren entsprechen dem Leistungskriterium „C“ (Selbstschließvermögen) im Sinne der ÖNORM EN 13501-2:1999-05, Abschnitt 5.2.6.

3.3 Klassifizierung von Feuerschutztüren und -toren

In der [Tabelle 1](#) wird die Gegenüberstellung der bisher gebräuchlichen Widerstandsklassen zur neuen europäischen Klassifizierung dargestellt.

Tabelle 1 – Klassifizierung von Feuerschutztüren und -toren

Feuerwiderstands- klassen nach ÖNORM EN 13501-2	Brandwider- standsdauer t (in min)	brandschutz- technische Bezeichnungen	bisherige Brandwider- standsklassen ¹⁾	in österreichischen Gesetzesstellen verwendete bautechnische Bezeichnungen
El ₂ 30-C ²⁾	$30 \leq t < 60$	brandhemmend	T 30	feuerhemmend
El ₂ 60-C ²⁾	$60 \leq t < 90$	hochbrandhemmend	T 60	hochfeuerhemmend
El ₂ 90-C ²⁾	$90 \leq t$	brandbeständig	T 90	feuerbeständig
E 30-C ²⁾	$30 \leq t < 60$	Rauchabschluss	R 30	Rauchabschluss
E 60-C ²⁾	$60 \leq t < 90$	---	---	---
E 90-C ²⁾	$90 \leq t$	---	---	---

¹⁾ Wie in den zurückgezogenen ÖNORMEN B 3850:1996-03 bzw. B 3855:1997-08 angeführt.

²⁾ Die Selbstschließung und der Schließfolgeregler darf bei bestimmten Feuerschutzabschlüssen [nach 4.4](#) auch entfallen.

ANMERKUNG:

Der Vergleich in den Spalten "bisherige Brandwiderstandsklassen" bzw. „Feuerwiderstandsklassen nach ÖNORM EN 13501-2“ stellt keine prüftechnische Gleichsetzung dar.

4 Anforderungen

4.1 Allgemeines

Die verwendeten Werkstoffe für die Konstruktion von Feuerschutzabschlüssen gemäß dieser ÖNORM müssen den Bedingungen der gewählten Feuerwiderstandsklasse entsprechen und dürfen im Brandfalle die Umgebung weder durch Absplitterungen noch durch Rauchentwicklung gefährden.

Alle verwendeten Konstruktionselemente der Feuerschutzabschlüsse müssen einer güteüberwachten Fertigung entstammen, die auf Grund der einschlägigen ÖNORMEN durchzuführen ist.¹⁾

Das Leistungskriterium "E" (Raumabschluss) gemäß Abschnitt 11.1 und eventuell das Leistungskriterium "I" (Wärmedämmung) gemäß Abschnitt 11.2 der ÖNORM EN 1634-1 ist einzuhalten.

4.2 Tür- und Torstöcke (Zargen)

Durchgehende Ausnehmungen für die Fallen- und Riegeleingriffe sind mauerseits mit Abdeckungen zu versehen.

4.3 Tür- und Torschlösser und -beschläge

Die Tür- und Torschlösser müssen der ÖNORM B 3858 oder der DIN 18250 entsprechen.

Tür- und Torbeschläge müssen den nachfolgenden Anforderungen oder den Anforderungen der ÖNORM B 3859 bzw. der DIN 18273 entsprechen.

Die Verwendung von anderen Schlössern und Beschlägen (z.B. Mehrfach-Verriegelungsschlösser, Panikschlösser u.a.) ist nur dann möglich, wenn durch deren Funktion im Rahmen einer Gesamtprüfung oder durch einen Nachweis einer österreichischen staatlich akkreditierten Prüfanstalt keine Beeinträchtigung der Brandschutzeigenschaften des gesamten Elements bestätigt wird.

Auf beiden Seiten des Türblattes muss ein Drücker, der das Drückerlager überdeckt, vorhanden sein. Der Drückeransatz muss im Drückerlager geführt sein. Die Verbindung der beiden Drücker untereinander muss durch einen Drückerstift aus Stahl (Vierkantstift mit 8,5 mm bzw. 9 mm gemäß ÖNORM B 5340) erfolgen. Die Lagerung der Drücker in den Schildern, Rosetten u.dgl. muss der Zug- und Druckbeanspruchung beim Öffnen und Schließen der Türe standhalten und darf die Schlossfunktion nicht beeinträchtigen. Die Grifflänge des Drückers muss – gemessen von der Drehachse aus – mindestens 100 mm betragen. Ausgenommen von dieser Festlegung sind z.B. Wohnungseingangstüren, Hotelzimmertüren u.dgl., bei denen in Verbindung mit Wechselschlössern an der Außenseite der Türe ein fixer Knopf (Griffplatte) montiert wird und bei denen daher im Gefahrenfalle die Bedienung nur von einer Seite (Rauminnenseite) erforderlich ist. Durch diese Wechselknöpfe (Griffplatten) darf kein negativer Einfluss auf die Brandschutzeigenschaften des Türblattes sowie auf die Schlossfunktion gegeben sein und es muss sichergestellt werden, dass nach Abschmelzen des Wechselbeschlages der Durchbrand durch das Schloss, durch einen Wechselschlossstift oder Ähnliches, verhindert wird. Ebenso muss das Durchziehen des Drückerstiftes mit dem an der Innenseite verbleibenden Drücker verhindert werden.

Schließzylinder gemäß den ÖNORMEN B 5356 bzw. EN 1303 für Tür- und Torschlösser gemäß ÖNORM B 3858 bzw. DIN 18250 sind zulässig, sofern sie aus Werkstoffen mit einem Schmelzpunkt über 900 °C ausgeführt sind. Ein Austausch des Schließzylinders ist möglich, wenn die vorher erwähnten Anforderungen erfüllt werden.

Durchgehende Schlüssellocher sind auf beiden Seiten durch selbsttätig schließende Schlüssellochblenden abzudecken, die durch stählerne Verbindungsmittel mit dem Schild verbunden sein müssen. Schild, Rosette und Schlüssellochblenden sind aus Stahlblech, Gusseisen (Grauguss) oder Temperguss herzustellen; sie dürfen mit einem Überzug oder einer Abdeckung aus anderen Werkstoffen versehen sein.

4.4 Selbstschließung, Schließmittel

Feuerschutztüren und -tore müssen nach dem Öffnungsvorgang selbsttätig schließen. Beim Schließen aus weniger als 200 mm Öffnungsbreite muss es zumindest zum Anliegen der Falle kommen. Vom Erfordernis der Selbstschließung und der Schließfolgeregelung kann in Ausnahmefällen wie Wohnungseingangstüren, Hotelzimmertüren, einbruchhemmenden Türen, Schachttüren u.dgl. Abstand genommen werden.

Schließgewichtsstücke müssen nach maximal 100 mm Fallhöhe fest mit dem Zugmittel verbunden sein. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass durch Verbindungselemente (Seile u.dgl.) zwischen Auslöseelement und Tür- bzw. Torflügel der Schließvorgang des Tür- und Torflügels nicht behindert wird. Türen und Tore, die durch mechanische Einrichtungen geschlossen werden, müssen händisch von beiden Seiten wieder geöffnet werden können.

¹⁾ Wenn für ein Konstruktionselement keine ÖNORM besteht, wird die einschlägige DIN herangezogen.

Tür- und Torflügel müssen eine selbsttätige Arretierung besitzen, die im Brandfall bei Erreichen der Geschlossenstellung den bzw. die Türflügel wirksam verriegelt (nicht versperrt). Schließeinrichtung und Verriegelung müssen so ausgebildet sein, dass jederzeit ein neuerliches Öffnen samt darauf folgendem selbsttätigem Schließen einschließlich Verriegeln sichergestellt ist. Zweiflügelige Türen und Tore müssen außerdem eine Einrichtung zur selbsttätigen Regulierung der Schließfolge aufweisen; diese Einrichtung muss auch bei nur teilweise geöffneten Tür- bzw. Torflügeln funktionieren.

Alle eingebauten Verriegelungen (Treibriegel, Schlossfallen u.dgl.) müssen durch Betätigung der Bedienungselemente nach unten oder in horizontaler Richtung ein Öffnen der unversperrten Tür- bzw. Torflügel erlauben und müssen selbsteinfliegend ausgeführt sein. Ausgenommen hiervon sind Wohnungseingangstüren, Hotelzimmertüren, einbruchhemmende Türen und Tore und Schachttüren, die im Falle einer Gefahr ein Öffnen ohne Schlüssel nur von einer Seite ermöglichen. Alle die Arretierung sicherstellenden Konstruktionselemente, wie Zugfedern, sind ebenfalls durch geeignete Verkleidungen vor der unmittelbaren Brandeinwirkung und dem damit verbundenen Ausglühen zu schützen. Alle Auslöseelemente müssen so angeordnet werden, dass eine einwandfreie Funktion sichergestellt ist.

Schließer mit kontrolliertem Schließablauf haben hinsichtlich ihrer Leistung der ÖNORM EN 1154 zu entsprechen.

4.5 Feststelleinrichtungen

Es ist zulässig, Feuerschutztüren und -tore gemäß dieser ÖNORM in Offenstellung feststellbar einzurichten, wenn diese Feststelleinrichtung im Brandfalle unwirksam wird und die Tür- bzw. Toranlage zuverlässig für den Schließvorgang freigibt. Der Schließvorgang muss mittels türeigenem Auslösesystem (elektromechanisch oder ähnlich) oder durch ein zentrales Brandmeldesystem ausgelöst werden. Die Verwendung von Schmelzloten (gemäß TRVB 148) ist nicht zulässig. Sicherheitseinrichtungen müssen auch im Brandfall wirksam bleiben²⁾ und unabhängig von der normalen Energieversorgung arbeiten.

5 Prüfung

5.1 Allgemeines

Für die Erstprüfung von Feuerschutztüren und -toren sind mindestens zwei Prüfkörper erforderlich; sie haben in der Ausführung und den Abmessungen den Feuerschutztüren und -toren der (geplanten) Produktion zu entsprechen.

Feuerschutztüren und -tore - bestehend aus Türstöcken/-zargen, Türblättern, Wärmedämmstoffen, Beschlägen (z.B. Schlössern, Drückern, Zylindern, Türbändern, Schließmitteln), allfälligen Dichtungen und Verglasungen - sind als Einheit zu betrachten und als solche zu prüfen.

Getrennte Prüfungen von Einzelteilen einer Feuerschutztüre ergeben keine normgerechte Beurteilung des Brandverhaltens des Gesamtelementes und lassen daher eine brandschutztechnische Klassifizierung im Sinne dieser ÖNORM nicht zu. Bezüglich allfälliger Abänderungen gegenüber der Erstprüfung wird [auf 6.2](#) verwiesen.

Bevor eine als Prüfkörper dienende Tür der Prüfung auf Feuerwiderstandsfähigkeit nach ÖNORM EN 1634-1 unterzogen wird, ist die Bedienbarkeit des Prüfkörpers durch mindestens 500 Öffnungs- und Schließzyklen in Übereinstimmung mit den in ÖNORM EN 12604 angegebenen Verfahren nachzuweisen.

Vor der Prüfung auf Feuerwiderstandsfähigkeit nach ÖNORM EN 1634-1 sind Feuerwiderstands-Prüfkörper, deren Leistungsfähigkeit von losen oder bröckeligen Füllmaterialien abhängig ist, 5000 Betätigungszyklen zu unterziehen, wobei die Betätigungsgeschwindigkeit bei handbetätigten Türen gemäß ÖNORM EN 1191 oder ÖNORM EN 12605 um 50 % gegenüber der üblichen und bei kraftbetätigten Türen auf die höchst mögliche zu steigern ist.

Die Prüfkörper sind vor der Brandprüfung in eingebautem Zustand auf die Wirksamkeit der Schließmittel zu prüfen ([siehe 4.3](#)).

5.2 Prüfgeräte

Hinsichtlich der Prüfgeräte gilt ÖNORM EN 1634-1:2000-10, Abschnitt 4.

5.3 Prüfbedingungen

Hinsichtlich der Prüfbedingungen gilt ÖNORM EN 1634-1:2000-10, Abschnitt 5.

5.4 Prüfkörper

Hinsichtlich der Prüfkörper gilt ÖNORM EN 1634-1:2000-10, Abschnitt 6.

²⁾ Die Beeinflussung von Lichtschranken durch Rauch ist zu beachten.

5.5 Einbau des Prüfkörpers

Hinsichtlich des Einbaues der Prüfkörper gilt ÖNORM EN 1634-1:2000-10, Abschnitt 7.

Die ÖNORM EN 1634-1 sieht die Prüfung in drei verschiedenen Tragkonstruktionen vor. Im Abschnitt 13.5.1 der zitierten ÖNORM wird eine grundsätzliche Übertragbarkeit von Ergebnissen einer Tragkonstruktion auf andere ausgeschlossen. Hinsichtlich einer derartigen Übertragbarkeit von Ergebnissen gemäß dieser ÖNORM aus der Sachverständigensicht der die Prüfung durchführenden Prüfstelle gilt das Gutachten über den Registrierungsumfang gemäß 6.2.

5.6 Konditionierung

Hinsichtlich der Konditionierung der Prüfkörper gilt ÖNORM EN 1634-1:2000-10, Abschnitt 8.

5.7 Anbringen der Messeinrichtung

Hinsichtlich der Messeinrichtungen gilt ÖNORM EN 1634-1:2000-10, Abschnitt 9, ausgenommen Abschnitt 9.4 Strahlung.

5.8 Prüfverfahren

Hinsichtlich der Prüfverfahren gilt ÖNORM EN 1634-1:2000-10, Abschnitt 10.

6 Verfahren für den Nachweis der Normkonformität

6.1 Allgemeines

Die Güte von Feuerschutztüren und -toren ist durch eine Erstprüfung (Eignungsprüfung), eine laufende Eigenüberwachung sowie eine periodische Fremdüberwachung nachzuweisen. Dabei ist zwischen den Anforderungen für die Erstprüfung und den laufend zu überprüfenden Werten zu unterscheiden.

6.2 Verfahrensbeschreibung


Wenn ein Erzeugnis als dieser ÖNORM entsprechend gekennzeichnet werden soll, muss es vorher gemäß § 3 (2) des Normengesetzes nach allen diesbezüglichen Bestimmungen dieser ÖNORM von einer österreichischen staatlich akkreditierten Prüfanstalt überprüft werden.

Diese Prüfung (Erstprüfung) muss sich auf alle Anforderungen dieser ÖNORM und alle sonstigen für das Erzeugnis etwa bestehenden Sicherheitsvorschriften gemäß § 4 des Normengesetzes 1971 erstrecken.

Derjenige, der das betreffende Erzeugnis als dieser ÖNORM entsprechend kennzeichnen und/oder als normkonform in Verkehr setzen will, muss das positive Ergebnis der Erstprüfung in Form eines Prüfberichtes dem Österreichischen Normungsinstitut (ON) nachweislich anzeigen; er verpflichtet sich damit, die einschlägigen Bedingungen des ON für die Verwendung dieser Kennzeichnung einzuhalten.

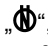
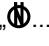
Da in dieser ÖNORM der Abschluss eines Überwachungsvertrages vorgeschrieben ist, muss gleichzeitig mit der Anzeige über die Erstprüfung der Nachweis erbracht werden, dass mit derjenigen Prüfstelle, welche die Erstprüfung durchgeführt hat, ein Überwachungsvertrag gemäß den Bestimmungen dieser ÖNORM abgeschlossen wurde, demzufolge sich die Prüfstelle verpflichtet, negative Ergebnisse der Überprüfung im Zuge der Überwachung sowie ein Erlöschen des Überwachungsvertrages (z.B. infolge Wechsels des Antragstellers oder der Prüfstelle) von sich aus dem ON unverzüglich und nachweislich anzuzeigen. Ebenso ist der Antragsteller verpflichtet, negative Ergebnisse der Überprüfung im Zuge der Überwachung sowie ein Erlöschen des Überwachungsvertrages dem ON unverzüglich und nachweislich anzuzeigen. In einem solchen Falle erlischt die Berechtigung zur Kennzeichnung gemäß § 3 (2) Normengesetz 1971.

Das ON trägt den Namen des Antragstellers, Name, Marke oder Typenbezeichnung des Erzeugnisses und andere allenfalls erforderliche Angaben, z.B. Normbezeichnung, Güteklasse, in das Verzeichnis normkonformer Produkte ein und stellt hierüber eine Registrierungsbestätigung aus. Für diese Tätigkeit des ON hat der Antragsteller ein vom ON festgesetztes Entgelt für die Verwaltungskosten zu entrichten.

Nach Erfüllung der vorstehend angeführten Bedingungen darf das Erzeugnis mit „ÖNORM B 3850 geprüft“ oder „ B 3850 geprüft“ gekennzeichnet werden. Diese Kennzeichnung ist auf dem Erzeugnis dauerhaft anzubringen und durch alle in dieser ÖNORM festgelegten Zusatzangaben (z.B. Hersteller, Ausführungsart) zu ergänzen. Sie darf wesentliche Eigenschaften, z.B. die Festigkeit des Erzeugnisses, nicht beeinträchtigen. Ein Hinweis auf Normkonformität eines Erzeugnisses darf auch auf Lieferscheinen, Verkaufsunterlagen, Werbematerial u.a. angebracht werden.

Erzeugnisse, für die vom ON keine Registrierungsbestätigung ausgestellt wurde, dürfen weder auf die oben beschriebene Art noch in anderer - z.B. gemäß § 3 (1) Normengesetz 1971 - sowie ähnlicher, zur Verwechslung Anlass

gebender Weise gekennzeichnet oder bezeichnet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das Anbieten, Feilbieten bzw. In-den-Verkehr-Bringen solcher Erzeugnisse mit dem Hinweis auf eine Normkonformität eine widerrechtliche Kennzeichnung darstellt und eine verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung gemäß § 8 Normengesetz 1971 und/oder Folgen nach dem Gesetz zum „Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb“ nach sich ziehen kann.

Nähere Angaben über die Verwendung des Kennwortes „ÖNORM“ und des Kennzeichens „“, in Verbindung mit der jeweiligen ÖNORM-Nummer und dem Zusatz „geprüft“ enthält die ON-Broschüre „Bedingungen für die Berechtigung zur Verwendung der Kennzeichnung „ÖNORM ... geprüft“ bzw. „... geprüft“ gemäß § 3 (2) Normengesetz 1971.

6.3 Erstprüfung (Eignungsprüfung)

Die Erstprüfung ist von einer österreichischen staatlich akkreditierten Prüfanstalt durchzuführen, welche die Ergebnisse bereits vorliegender Prüfungen von inländischen und ausländischen hierfür akkreditierten Prüfstellen - jedoch mit eigener Begründung - berücksichtigen kann. Über die Ergebnisse der Erstprüfung ist dem Hersteller von der Prüfanstalt ein Prüfbericht gemäß 6.6 auszustellen. Darüber hinaus ist für den Registrierungsumfang (z.B. Größenabweichungen, Sondereinbauten) ein Prüfbericht durch diese österreichische staatlich akkreditierte Prüfanstalt³⁾ zu erstellen.

Falls als Nachweis der Erstprüfung das positive Prüfergebnis einer bereits erstgeprüften Feuerschutztür oder eines Feuerschutztors, die nicht vom Registrierungswerber hergestellt wurde, herangezogen wird, ist dem Österreichischen Normungsinstitut zusätzlich ein Nachweis darüber zu erbringen, dass mit demjenigen, welcher die Erstprüfung bereits durchführen ließ, eine Vereinbarung darüber besteht, dass der Registrierungswerber berechtigt ist, den der Prüfung zugrundeliegenden Feuerschutzabschluss in unveränderter Form nachzubauen.

Weiters ist nachzuweisen, dass diejenige Prüfanstalt, welche die von einem anderen Antragsteller veranlasste Erstprüfung durchgeführt hat, diese auch für den Registrierungswerber als Erstprüfung anerkennt. In diesem Falle ist die Prüfanstalt berechtigt, die ihr notwendig erscheinenden Maßnahmen beim Registrierungswerber vorzunehmen (z.B. Werkbesichtigung, Besichtigung der Produktionsanlagen, Prüfung der technischen Ausrüstung u.dgl.).

6.4 Güteüberwachung

6.4.1 Eigenüberwachung

Unter Eigenüberwachung ist die ständige oder in kurzen Zeitabständen erfolgende Überprüfung von Feuerschutztüren und -toren und/oder ihres Herstellungsvorganges durch den Erzeuger zu verstehen. Die Eigenüberwachung hat die Einhaltung der Güteanforderungen an die Feuerschutztüren und -tore hinsichtlich der Beschaffenheit und Verarbeitung der Materialien zu umfassen.

Im Zuge der Eigenüberwachung sind von allen hergestellten Feuerschutztüren und -toren insbesondere

- das Produktionsjahr,
- die Produktionsnummer und
- der Typ

zu erfassen und zu dokumentieren (z.B. durch Führen eines Produktionsbuches).

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind zu dokumentieren und im Zuge der Fremdüberwachung von der Prüfstelle zu überprüfen.

6.4.2 Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung ist auf Grund eines Überwachungsvertrages vorzunehmen, der vom In-den-Verkehr-Bringer und (falls dieser nicht auch der Erzeuger ist) vom Hersteller mit derjenigen Prüfstelle abzuschließen ist, welche bereits die Erstprüfung durchgeführt hat. Für jede Bezugsnorm und jedes Herstellungswerk ist ein eigener Überwachungsvertrag auf unbestimmte Zeit abzuschließen, der einen eindeutigen und detaillierten Bezug auf die der Überwachung unterliegenden Produkte (z.B. in Form einer aktualisierbaren Beilage) aufweisen muss. Der Überwachungsvertrag hat eine Bestimmung zu beinhalten, derzufolge die Prüfstelle verpflichtet ist, das Österreichische Normungsinstitut von negativ verlaufenen Überprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sowie von einem Erlöschen des Überwachungsvertrages unverzüglich und nachweislich in Kenntnis zu setzen. Im Falle eines Wechsels der überwachenden Prüfstelle hat die neue Prüfstelle zu entscheiden, ob sie die Ergebnisse der Erstprüfung und der bisherigen Fremdüberwachung anerkennt oder neuerliche Prüfungen vornimmt.

Die Fremdüberwachung hat bei kontinuierlicher Produktion zweimal jährlich und bei nichtkontinuierlicher Produktion mindestens alle zwei Jahre zu erfolgen und umfasst die fallweise, wiederholte Überprüfung der Fertigung und der Eigenüberwachung sowie erforderlichenfalls die Überprüfung auf der Baustelle. Die Art der Fremdüberwachung (6.4.2.1 oder 6.4.2.2) ist im Überwachungsvertrag anzugeben.

Die Fremdüberwachung hat sich auch auf die Beschläge (z.B. Schlösser, Drücker, Türbänder, Schließmittel), Wärmedämmstoffe sowie auf allfällige Dichtungen und Verglasungen zu erstrecken. Sie muss auch die Kennzeichnung der Türe und die Güteüberwachung der Konstruktionselemente erfassen.

6.4.2.1 Bei **kontinuierlicher Produktion** hat die Überprüfung der Fertigung und der Eigenüberwachung zweimal jährlich unangemeldet durch diejenige österreichische hierfür staatlich akkreditierte Prüfanstalt zu erfolgen, welche die Erstprüfung durchgeführt hat.

6.4.2.2 Bei **nichtkontinuierlicher Produktion** ist der Hersteller verpflichtet, die jeweilige Produktionsmenge und den Produktionszeitraum bei der Fremdüberwachungsstelle nachweislich so zeitgerecht anzumelden, dass eine unangemeldete Überprüfung der Fertigung und der Eigenüberwachung durchgeführt werden kann. Dabei hat die Überprüfung der Fertigung und der Eigenüberwachung spätestens nach dem hundertsten erzeugten Produkt, jedoch maximal zweimal jährlich und mindestens alle zwei Jahre zu erfolgen.

Werden im Zuge der Überprüfung der Eigenüberwachung Mängel festgestellt, liegt es im Ermessen der Prüfanstalt, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

6.5 Wiederholungsprüfung

Für den Fall, dass im Rahmen der Fremdüberwachung von der Prüfstelle festgestellt wird, dass die Eigenüberwachung nicht normgemäß durchgeführt worden ist oder die Prüfkörper nicht bei allen Teilprüfungen den Anforderungen entsprochen haben, kann eine einmalige Wiederholungsprüfung vorgesehen werden, die innerhalb einer von der Prüfstelle festzulegenden Frist, maximal jedoch innerhalb von drei Monaten, durchzuführen ist.

Wenn bei dieser Wiederholungsprüfung wieder Nichtkonformitäten mit der bezugnehmenden ÖNORM auftreten, ist dies dem ON von der überwachenden Prüfstelle unverzüglich und nachweislich zu melden, was zu einer Streichung des Erzeugnisses aus dem Verzeichnis normkonformer Produkte führt.

6.6 Prüfbericht

Für den Prüfbericht gelten sinngemäß die ÖNORM B 3800-2 bzw. -3 sowie ÖNORM EN 1363-1 und -2. Außerdem ist anzugeben, inwieweit der Feuerschutzabschluss allen sonstigen Anforderungen der vorliegenden ÖNORM entspricht. Hinsichtlich des Inhaltes ist auch auf die Bestimmungen der ÖNORM EN 1634-1:2000-10, Abschnitt 12, Rücksicht zu nehmen.

Der Prüfbericht gilt für alle jene Feuerschutzabschlüsse gleicher Konstruktion, bei denen sowohl die Breite als auch die Höhe nicht mehr als 10 % größer bzw. nicht mehr als 30 % kleiner sind als bei dem geprüften Feuerschutzabschluss.

ANMERKUNG:

Im Anhang B der ÖNORM EN 1634-1 werden die zulässigen Abweichungen zur Prüfgröße anders geregelt als in dieser ÖNORM:

Abweichungen von diesem Größenbereich, Änderungen der Konstruktion sowie die Verwendung von anderen Beschlägen und Schließmitteln sind nur mit schriftlicher Genehmigung jener Prüfanstalt zulässig, welche die Erstprüfung bzw. die Fremdüberwachung durchgeführt hat.

Der Prüfbericht hat mit der Feststellung zu schließen, dass alle in dieser ÖNORM vorgesehenen Prüfungen durchgeführt worden sind und dass (wenn zutreffend) die Probekörper allen Anforderungen entsprochen haben.

6.7 Kennzeichnung

Die Qualifikation von Feuerschutztüren und -toren gemäß dieser ÖNORM ist durch eine dauerhafte Kennzeichnung in Form einer Prägung, eines Schildes oder einer Plakette in der Mindestgröße von 105 mm x 18 mm mit folgendem Inhalt auszuweisen:

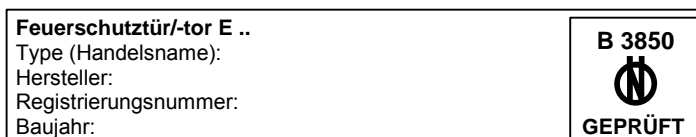


Bild 1 – Beispiel einer Kennzeichnung

Diese Kennzeichnung ist im Tür- oder Torblattfalz auf der Seite des Bandes oder in einer bandseitigen Ecke der Öffnungsfläche³⁾ anzubringen.

³⁾ Begriffsbestimmung siehe ÖNORM B 5328

7 Übergangsregelung für bestehende Registrierungen der Normkonformität

Für Produkte, die bereits gemäß der vorherigen Ausgabe der ÖNORM B 3850 registriert worden sind, ist innerhalb von vier Jahren von der überwachenden österreichischen staatlich akkreditierten Prüfanstalt nachzuweisen, dass sie auch der vorliegenden Ausgabe der ÖNORM B 3850 entsprechen. Dieser Nachweis ist dem ON rechtzeitig zu übermitteln, da ansonsten die Registrierung spätestens vier Jahre nach Erscheinen der vorliegenden ÖNORM gestrichen wird.

Anhang A (normativ): Einbauanleitung

Zum Einbau von Feuerschutztüren und -toren ist vom Hersteller eine Einbauanleitung beizugeben.

In der Einbauanleitung ist anzuführen, dass besondere Sorgfalt auf die konstruktive Verbindung Türstock/Zarge - Wand hinsichtlich der im Brandfalle möglichen Belastung zu legen ist.

Weiters ist auszuführen, dass der den Feuerschutzabschluss umschließende Bauteil während der für ihn geforderten Feuerwiderstandsdauer jene Kräfte aufnehmen können muss, die durch den Feuerschutzabschluss (Türstock/-zargen und/oder Türblatt) infolge ungleichmäßiger temperaturbedingter Verformungen auftreten können und über die Verankerungen übertragen werden.

Außerdem hat die Einbauanleitung Bedingungen für die umgebende Wandkonstruktion zu enthalten. Dabei ist auf das Erfordernis, dass die Wandkonstruktion mindestens die gleiche Feuerwiderstandsklasse wie der Feuerschutzabschluss aufzuweisen hat, zu achten. Ebenso ist auf eine entsprechende Verankerung, die die bestimmungsgemäße Belastung des Feuerschutzabschlusses aufnehmen kann, hinzuweisen.

Anhang B (informativ): Hinweise für den Ausschreibenden

Außer den allgemeinen Angaben über Ausführung und Größe der Feuerschutztüren und -tore sind folgende Angaben vom Auftraggeber zusätzlich erforderlich (soweit zutreffend):

- (1) Abmessungen des Feuerschutzabschlusses (Stocklichtennennmaß-Höhe/Breite). Dabei ist zu beachten, dass der Eignungsnachweis nur für die geprüfte Größe mit einer Toleranzgrenze von +10 % und -30 % gilt.
- (2) Die allgemeinen Anforderungen an Türblätter gemäß ÖNORM B 5330-1:1996-09, Abschnitt 4 und Angabe der Beanspruchungsklasse .
- (3) Die allgemeinen Anforderungen an Tore gemäß ÖNORM B 1205-1.
- (4) Die allgemeinen Anforderungen an Türstöcke bzw. Holz- und Stahlzargen gemäß ÖNORM B 5330-1:1996-09, Abschnitt 5. Ausgenommen davon ist der Abschnitt über die Abmessungen.
- (5) Die allgemeinen Anforderungen an Türen gemäß ÖNORM B 5330-1:1996-09, Abschnitt 6 und Angabe der Beanspruchungsklasse. Ausgenommen davon ist der Abschnitt über die Abmessungen.
- (6) Angabe einer höheren Klimabelastung gemäß ÖNORM B 5330-1:1996-09, Tabelle 2, falls mit stark unterschiedlichen Klimaten gerechnet werden muss. Z.B. wird empfohlen, zwischen Räumen mit stark unterschiedlichen Klimaten mindestens Türen der Klimakategorie b vorzusehen (z.B. Türen zu Abstellräumen, Heizräumen, Garagen und Dachböden).
- (7) Die allgemeinen Anforderungen an Außentüren gemäß VORNORM ÖNORM B 5339:2000-05, Abschnitt 4. Hier ist im Speziellen die Festlegung zu treffen, ob eine Haustür oder Laubengangtür geliefert werden soll. Weiters ist die Einbausituation anzugeben (z.B. geschützte Lage, ungeschützte Lage, zu unbeheizten Räumen, ab 4. Obergeschoß, öffentliches Gebäude).
- (8) Besondere Anforderungen an den Wärmeschutz und Schallschutz gemäß der VORNORM ÖNORM B 8110-1 und ÖNORM B 8115-2.
- (9) Besondere Anforderungen an den Einbruchschutz gemäß ÖNORM B 5338.
- (10) Besondere Anforderungen an den Strahlenschutz gemäß ÖNORM S 5210.
- (11) Besondere Anforderungen an die Beschusshemmung gemäß ÖNORM EN 1522.
- (12) Allfälliger Schutz von Stöcken bzw. Zargen gegen Schäden, hervorgerufen durch Feuchtigkeitseinflüsse.
- (13) Ausführung mit oder ohne unteren Anschlag.
- (14) Bei Wohnungseingangstüren: Ausführung mit oder ohne Gucklochbohrung mit eventuell von ÖNORM B 5330-1:1996-09, Bild 10 abweichender Höhenlage.
- (15) Art und Größe einer allfälligen Verglasung.
- (16) Lage und Richtungsbezeichnung der Türe gemäß ÖNORM B 5328.
- (17) Schlossfunktion mit Panik, auswärts oder einwärts öffnend).
- (18) Ausführung mit oder ohne elektrischen Türöffner.
- (19) Angabe der Versorgungsspannung.
- (20) Ausführung mit oder ohne Rauchmeldesysteme.
- (21) In der Breite die Mauerlichte und in der Höhe die Maße Unterkante Sturz bis fertiger Fußboden innen sowie Unterkante Sturz bis fertiger Fußboden außen.
- (22) Angabe der angrenzenden Bauteile.
- (23) Versetzen der Türstöcke und Zargen gemäß ÖNORM B 5335.
- (24) Selbstschließung

Anhang C (informativ): Literaturhinweise

ÖNORM A 6650	Attribut-Stichprobenprüfung – Vereinfachtes Verfahren
ÖNORM B 1011-2	Maßordnung im Bauwesen – Modulordnung – Planungsregeln für Öffnungen und Einbauten in Wandzonen von Gebäuden (Türen und Fenster)
ÖNORM B 1205-1	Tore – Bauvorschriften
ÖNORM B 1205-2	Tore – Antriebe, Steuerungen und Sicherheitseinrichtungen
ÖNORM B 1205-3	Tore – Verwendungs-, Prüf-, Betriebs- und Wartungsvorschriften
ÖNORM B 1600	Barrierefreies Bauen – Planungsgrundsätze
ÖNORM B 1601	Spezielle Baulichkeiten für behinderte und alte Menschen – Planungsgrundsätze
ÖNORM B 2450-1	Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige – Allgemeine Bestimmungen
ÖNORM B 2455	Bauvorschriften für den Einbau von Aufzügen in Hochhäusern und für Feuerwehraufzüge
ÖNORM B 3800-1	VORNORM Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Baustoffe: Anforderungen und Prüfungen
ÖNORM B 3800-4	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Bauteile: Einreihung in die Brandwiderstandsklassen
ÖNORM B 3852	Brandschutztore – Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore
ÖNORM B 3860	Dachbodenabschlüsse mit oder ohne Treppe
ÖNORM B 5328	Türen und Fenster – Lage- und Richtungsbezeichnungen
ÖNORM B 5330-1	Türen – Allgemeines
ÖNORM B 5330-2	Türen – Füllungstürblätter aus Holz und/oder Holzwerkstoffen
ÖNORM B 5330-3	Türen – Vollbautürblätter aus Holz und/oder Holzwerkstoffen
ÖNORM B 5330-7	Türen – Türstöcke aus Holz
ÖNORM B 5330-8	Türen – Stahlzargen für Massivwände
ÖNORM B 5330-9	Türen – Holzzargen
ÖNORM B 5330-10	Türen – Stahlzargen für Gipskarton-Ständerwände
ÖNORM B 5335	Türen – Versetzen von Türstöcken, Türzargen und Türblättern
ÖNORM B 5338	Einbruchhemmende Fenster, Türen und zusätzliche Abschlüsse – Allgemeine Festlegungen – Normkennzeichnung
ÖNORM B 5339	VORNORM Außentüren – Anforderungen
ÖNORM B 5350	Türschlösser – Einstemmschlösser (Einsteckschlösser) und Schließbleche – Maße und Anforderungen
ONORM B 8110-1	VORNORM Türen – Versetzen von Türstöcken, Türzargen und Türblättern
ÖNORM B 8115-2	Schallschutz und Raumakustik im Hochbau – Anforderungen an den Schallschutz
ÖNORM S 5210	Strahlenschutz Türen für medizinisch genutzte Räume – Anforderungen
ÖNORM S 6050	Schutzraumtüren GT
ÖNORM S 6051	Schutzraumtüren DT
ÖNORM EN 1155	Schlösser und Baubeschläge – Elektrisch betätigte Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren – Anforderungen und Prüfverfahren
ÖNORM EN 1158	Schlösser und Baubeschläge – Schließfolgeregler – Anforderungen und Prüfverfahren
ÖNORM EN 1522	Fenster, Türen, Abschlüsse – Durchschusshemmung – Anforderungen und Klassifizierung
ÖNORM EN 12433-1	Tore – Terminologie – Teil 1: Bauarten von Toren
ÖNORM EN 12433-2	Tore – Terminologie – Teil 2: Bauteile von Toren
DIN 18262	Einstellbares, nicht tragendes Federband für Feuerschutztüren
DIN 18272	Bänder für Feuerschutztüren – Federband und Konstruktionsband
BGBl. Nr. 368/1998	Arbeitsstättenverordnung (AStV)
BGBl. II Nr. 164/2000	Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)
Entscheidung der Kommission vom 2000-05-03 (2000/36/EG)	